

Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der Hochschule Pforzheim

vom 11.12.2024

Auf Grund von §§ 2, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG hat der Senat der Hochschule Pforzheim in seiner Sitzung vom 11.12.2024 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzungsgebühren	2
§ 3 Säumnisgebühren	2
§ 4 Fernleihgebühren	3
§ 5 Ersatzbeschaffung / Schadenersatz	3
§ 6 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeines

Werden Gebühren nicht bezahlt, wird der Vorgang an die Landesoberkasse Baden-Württemberg weitergeleitet.

Es findet entsprechend Anwendung § 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass der Gebührensatzung - Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, studentische und akademische Angelegenheiten.

§ 2 Nutzungsgebühren

- (1) Für Studierende, Mitarbeiter*innen, Professor*innen und Lehrbeauftragte der Hochschule Pforzheim, sowie für Studierende anderer Hochschulen in Baden-Württemberg und bestimmte Schüler*innen Pforzheimer Schulen ist die Nutzung der Hochschulbibliothek kostenfrei.
- (2) Emeritierte Professor*innen dürfen nach Ausscheiden die Hochschulbibliothek weiterhin kostenfrei benutzen.
- (3) Für alle anderen Personen ist die Nutzung der Bestände in den Räumen der Hochschulbibliothek kostenfrei. Die Ausleihe und Nutzung sonstiger Dienste ist nur gegen Bezahlung einer Jahresgebühr in Höhe von 20,- Euro möglich.

§ 3 Säumnisgebühren

- (1) Werden entlehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit Mahngebühren berechnet. Diese betragen bei einer Leihfristüberschreitung
 - a. bis zu 10 Kalendertage: 1,50 EUR (Säumnisstufe 1)
 - b. bis zu 17 Kalendertage: +3,- EUR (Säumnisstufe 2)
 - c. bis zu 24 Kalendertage: +6,50 EUR (Säumnisstufe 3)
 - d. bis zu 31 Kalendertage: +6,50 EUR (Säumnisstufe 4)

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 41 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von § 5 Abs. 1. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

- (2) Werden Medien nur kurzfristig als Sonderleihe ausgeliehen, werden bei nicht fristgerechter Rückgabe für jede ausgeliehene Einheit Mahngebühren berechnet. Diese betragen bei einer Leihfristüberschreitung
 - a. bis zu 1 Kalendertag: 1,50 EUR (Säumnisstufe 1)
 - b. bis zu 4 Kalendertage: +3,- EUR (Säumnisstufe 2)
 - c. bis zu 7 Kalendertage: +6,50 EUR (Säumnisstufe 3)
 - d. bis zu 10 Kalendertage: +6,50 EUR (Säumnisstufe 4)

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 20 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von § 5 Abs. 1. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

- (3) Ab einem Gesamtbetrag aller Gebührenarten von 20,- Euro ist keine Nutzung der Bibliotheksangebote (z. B. Entleihen, Verlängern, Vormerken, etc.) mehr möglich. Ausgenommen ist die Benutzung vor Ort.
- (4) Mitarbeiter*innen, Professor*innen, und Lehrbeauftragte der Hochschule Pforzheim sind von den Säumnisgebühren befreit.

§ 4 Fernleihgebühren

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung ist für jede abgegebene Bestellung (d. h. je Medium) eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Bestellungen
 - a. von Hochschulangehörigen 3,- EUR,
 - b. von Gästen 5,- EUR.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Blätter gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) Hinzukommen können Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden (Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfertigung von Digitalisaten und ähnliche Sonderleistungen).
- (4) Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.
- (5) Alle bei Fernleihen anfallenden Gebühren und Kosten sind von Studierenden und Gästen selbst zu tragen.
Die bei Fernleihen anfallenden Gebühren und Kosten von Mitarbeiter*innen, Professor*innen und Lehrbeauftragten, die durch den Hochschulbetrieb verursacht sind, übernimmt die Hochschulbibliothek.
- (6) Werden Einlegerzettel und Ausleihzettel der gebenden Institution bei der Rückgabe nicht zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 5 Ersatzbeschaffung / Schadenersatz

- (1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der*die Nutzer*in es verloren, innerhalb von 10 Kalendertagen nach der vierten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der*die Nutzer*in die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten.
Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
- (3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.
- (4) § 5 gilt für alle Nutzergruppen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Der Rektor der Hochschule Pforzheim hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 11.12.2024 zugestimmt.

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt Teil II der Bibliothekssatzung vom 19.06.2019 außer Kraft.

Pforzheim, den 11.12.2024



Prof. Dr. Ulrich Jautz

Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Im Internet eingetragen am: 14.04.2025

Im Internet ausgetragen am: 28.04.2025

In Kraft getreten am: 29.04.2025

Für die Richtigkeit der öffentlichen Bekanntmachung: